

# Katholischer Familienverband Österreichs

MISN 321/ME

Wien, 24. 9. 1990

Bundesministerium  
für Justiz

Postfach 63  
1016 Wien

R	Z	ENTWURF
		51
	Datum:	28. SEP. 1990
	Verteilt	28. Sep. 1990

*dr Bauer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes;  
GZ: 3.509/363-I 1/90

Sehr geehrte Damen und Herren!

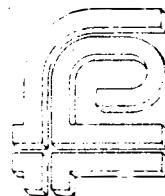
Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfes und bemerkt dazu einleitend:

Der Katholische Familienverband Österreichs hat bereits in seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 1988 über die "Künstliche Fortpflanzung des Menschen" umfassend zu dem Thema, das durch diesen Gesetzesentwurf geregelt werden soll, Stellung genommen und darin den Gesetzgeber aufgefordert, die naturwissenschaftlich möglichen Techniken und die damit verbundenen Folgen so zu regeln, daß den betroffenen Personen, vor allem den durch künstliche Fortpflanzung entstandenen Kindern, in jeder Lebensphase keine Nachteile erwachsen.

Der Entwurf hebt zwar im allgemeinen Teil der Erläuterungen drei Grundwerte als Maßstab seiner Regelung hervor, nämlich die Menschenwürde, das Kindeswohl und die persönliche Freiheit der Erwachsenen, sich fortzupflanzen, gesteht aber dem gezielt extrakorporal erzeugten Embryo das fundamentalste aller Grundrechte, das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) nicht zu, indem es die Mehrfach-, ja sogar Vorratsbefruchtung und befristete Aufbewahrung zuläßt, und das Absterben von Embryonen für "verfassungsrechtlich unabdinglich" hält; das Absterbenlassen von Embryonen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird bei Vorschreibung einer Verwaltungsstrafe von S 50.000,- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen sogar geboten! Es ist absurd, wenn nicht zynisch, daß die Erläuterungen (S. 39) behaupten, eine Verletzung des Rechtes auf Leben sei bei der medizinisch unterstützten Fortpflanzung "nicht denkbar".

Der Entwurf schützt auch nicht ausreichend das Kindeswohl, indem er die bewußt unverbindliche, dem Kind keine ausreichende Absicherung bietende Lebensgemeinschaft mit der Ehe gleichsetzt und überdies die Fremdinsemination zuläßt und damit dem Kind die Aufspaltung der Vaterschaft zumutet.

-2-



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Landerbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765

Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371

Bankhaus Scheihamer & Schattera Kto.-Nr. 13.915

DVR-Nr. 0116858.091280



Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die hier relevanten Grundrechte, die alle der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 2, 8, 12 EMRK) entstammen, im Sinne der von der Europäischen Menschenrechtskonvention geforderten effektiven und dynamischen Grundrechtsverwirklichung zu interpretieren und somit einen umfassenden Lebensschutz und einen umfassenden Schutz des Kindeswohls vorzusehen, statt die auch in der Rechtswissenschaft als überholt zu bezeichnende Auffassung zu vertreten, es handle sich bei den Grundrechten in Österreich um rein staatsgerichtete liberale Abwehrrechte.

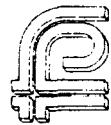
Der Hinweis auf die "natürliche Fortpflanzung" als Rechtfertigungsversuch für das erlaubte "Absterbenlassen" gezielt erzeugter Embryonen (S. 40 der Erläuterungen) bzw. für die erlaubte Aufspaltung der Vaterschaft (S. 43 der Erläuterungen) ist von der Rechtswissenschaft schon viele Male als unzulässig widerlegt worden.

Der Katholische Familienverband Österreichs verweist daher nochmals auf folgende, in seiner Stellungnahme vom 5. 12. 1988 enthaltenen grundsätzlichen Erwägungen:

*"Die extrakorporale Befruchtung ermöglicht es, Menschen von einem Leid bzw. dessen Folgen durch Verfügung über das Leben eines anderen Menschen zu befreien, der Gesetzgeber hat jedoch bei der dringend notwendigen rechtlichen Gestaltung dieses Bereiches... jedenfalls das Grundrecht des Menschen auf Leben in jeder seiner Entwicklungsphasen zu schützen und darf es nicht anderen im Vergleich dazu 'sekundären' Grundrechten preisgeben. Auch hat er dafür zu sorgen, daß das entstehende Kind nicht unzumutbaren schweren Belastungen ausgesetzt wird."*

Der Katholische Familienverband Österreichs hält daher bei der Beurteilung der künstlichen Fortpflanzung folgende Grundsätze für unabdingbar:

1. *Der Mensch ist als ein von Gott gewolltes, mit Hilfe der menschlichen Geschlechtlichkeit ins Leben gerufenes Ebenbild Gottes zu achten, dessen Leben mit der Vereinigung von Ei- und Samenzelle beginnt. Der Mensch ist als Einheit von Geist und Leib als Person zu betrachten, dem um seiner selbst willen Würde zukommt.*
2. *Der Mensch ist von der staatlichen Rechtsordnung von der Empfängnis an in jeder Lebensphase als Rechssubjekt zu behandeln, über dessen Leben zu verfügen keinem anderen Menschen zukommt. Sein fundamentales Recht auf Leben und Unversehrtheit ist gegen staatliche und nichtstaatliche Eingriffe zu schützen. Es gibt daher keinen abgestuften Rechtsschutz je nach Entwicklungsgrad des Menschen, wachsenden Überlebenschancen oder sonstiger Kriterien.*
3. *Das Wohl des künstlich erzeugten Kindes ist in jedem Fall in umfassender Weise zu schützen. Seine Bewahrung vor körperlichen und geistigen Schäden ist zu gewährleisten. Solche Schäden könnten infolge medikamentöser oder technischer Behandlung der an seiner Entstehung beteiligten Personen, ihrer Keimzellen oder des ungeborenen Kindes selbst entstehen. Das Grundrecht des Kindes auf Achtung seines Familienlebens ist zu sichern. Das Kind ist davor zu schützen, daß bereits bei der Planung seines Lebens eine Spaltung der Mutter- und/oder Vaterschaft oder das Fehlen eines Eltern-teils vorgesehen wird.*
4. *Die Weitergabe menschlichen Lebens soll in einem der menschlichen Würde von Mann, Frau und Kind entsprechenden, personalen Akt geschehen. Verliert dieser personale Akt durch ein technisches Verfahren und das Dazwischenetreten von Personen und Zeit seinen wesentlichen Inhalt, besteht die Gefahr der Instrumentalisierung der betroffenen Personen.*
5. *Die Fähigkeit der Frau, das Kind von der Empfängnis an mit dem, was es zum Leben braucht, zu versorgen, es mit dem ganzen Einsatz ihrer Person zu hüten und es schließlich zu gebären, ist vor jeglichem psychischen und physischen Druck, sowie vor technischer und finanzieller Ausbeutung zu schützen.*



Blatt ..... 3 .....

6. *Die Ehe als freiwillige, auf Dauer gerichtete Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die gleiche Rechte und Pflichten für beide begründet, ist die der Menschenwürde und dem Wohl der Partner und des Kindes entsprechende Lebensform zur Weitergabe menschlichen Lebens."*

Ausgehend von dieser Stellungnahme, deren einleitende Bemerkungen zuvor zitiert wurden, nimmt der Katholische Familienverband Österreichs zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung.

## § 1

In den Erläuterungen/Besonderer Teil werden für die in § 1 Abs 2 "demonstrativ" aufgezählten Methoden die Fachausdrücke verwendet.

Der Katholische Familienverband Österreichs regt an, diese Fachausdrücke in das Gesetz aufzunehmen, da sie der Klarstellung dienen.

In § 1 Abs. 2 wären die Ziffern 2 und 3 zu einer Ziffer zusammenzufassen, denn sie sind nur Teile eines Verfahrens, das nach Ansicht des Katholischen Familienverbandes Österreichs nicht in zeitlich getrennte Behandlungsschritte zerlegt werden soll.

An mehreren Stellen, erstmals in § 1 Abs 2 Z 3, wird von "entwicklungsähnlichen Zellen" geschrieben. In den Erläuterungen wird angeführt, daß der Entwurf den Ausdruck Embryo vermeide, da die wissenschaftliche Terminologie nicht einheitlich sei.

Es fällt jedoch auf, daß in den Erläuterungen selbst immer wieder der Begriff "Embryo" verwendet wird (z.B. Seite 51 "Embryonenabgabe [Verwendung eines nicht von den Wunscheltern stammenden Embryos]"; Seite 58/89: "dürfen entwicklungsähnliche Zellen nur für medizinische Fortpflanzungshilfen verwendet werden. Forschungen an Embryonen sind demnach...".Seite 59: "Überdies sollten mit dem Ausschluß der Verwendung von Embryonen zu anderen Zwecken als für die medizinische Fortpflanzung...").

Der Katholische Familienverband Österreichs stellt dazu fest:

1. Überall dort, wo im Entwurf die Worte "entwicklungsähnliche Zellen" vorkommen, sind sie durch das Wort "Embryonen" zu ersetzen.

Der Begriff des Gesetzesentwurfes ist unwissenschaftlich; er widerspricht der unbestrittenen wissenschaftlichen Tatsache, daß mit der Kernverschmelzung neues artspezifisch menschliches, individuelles Leben entsteht, selbst dann, wenn, in Ausnahmefällen, eine befruchtete Eizelle sich noch durch Teilung zu Mehrlingen entwickelt. Aus der Möglichkeit der Mehrlingsbildung, die nur in Ausnahmefällen geschieht, kann nicht auf das Fehlen der Individualität des Embryos vor dieser eventuellen Teilung geschlossen werden und der Lebensschutz des Embryos daher auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Übrigens schützt § 8 des Entwurfes des Embryonenschutzgesetzes der BRD vom 25.10.1989 in Abs 3 sogar schon das Vorkernstadium.

2. Auch der nicht entwicklungsähnliche Embryo ist ein behinderter Mensch in der frühesten Lebensphase und daher zu schützen.

Der Katholische Familienverband Österreichs hat sich mit diesem Problem auch in seiner Stellungnahme vom 5.12.1988 befaßt. Es soll an diese Überlegungen erinnert werden:

*"Durch das Verfahren der künstlichen Erzeugung von Embryonen im Reagenzglas eröffnet sich das weit über die künstliche Fortpflanzung hinausgehende Feld der Diagnostik, der Therapie und der medizinischen Forschung an 'überzähligen' und/oder gezielt erzeugten Embryonen, wobei die Abgrenzung dieser drei Gebiete schwierig ist. Der Embryo ist, ob 'planwidrig' übriggeblieben oder 'planmäßig' erzeugt, ob gesund oder geschädigt, wo immer er sich auch befindet, innerhalb oder außerhalb des Mutterleibes, ethisch und rechtlich dem geborenen Menschen gleichwertig als Person zu betrachten. Es sind am Embryo nur solche Beobachtungen, Untersuchungen und Eingriffe zuzulassen, die seine Unversehrtheit nicht*



*beeinträchtigen, und, falls eine Schädigung des Embryos vorlag, seiner Heilung oder Erhaltung dienen, ohne ihn unverhältnismäßig zu gefährden. Jede Einflußnahme auf den Embryo, aber auch jede Unterlassung, die nicht das Ziel seiner bloßen Beobachtung, seiner Heilung oder Erhaltung hat, sondern dem allgemeinen Forschungsinteresse oder der Verbesserung der Heilungschancen eines einzelnen anderen Menschen oder der Menschheit insgesamt dienen sollen, sind zu verbieten. Auch die Zustimmung der Eltern kann solche Eingriffe nicht rechtfertigen, da den Eltern kein Verfügungsrecht über Leben oder Tod ihrer Kinder zukommt.*

*Es ist vom Gesetzgeber sowohl ein Verbot von Experimenten an 'überzähligen', und zwar geschädigten wie gesunden, als auch ein Verbot der gezielten Erzeugung von Embryonen für Zwecke der medizinischen Forschung bzw. zur Therapie für andere vorzusehen, das durch strafrechtliche Sanktionen zu verstärken wäre. Die Verbote hätten auch das Vorkernstadium, in welchem das genetische Programm des neuen Individuums bereits feststeht, und die Aufspaltung eines Embryos im Stadium der Totipotenz zu umfassen.*

*Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Wissenschaft (Art. 17 StGG) findet seine Schranke in dem fundamentalen Grundrecht auf Leben und menschenwürdige Behandlung (Art. 2 und 3 EMRK). Auch der mehrfach in der Verfassung verankerte Gleichheitsgrundsatz würde verletzt, da der Arzt bzw. der Naturwissenschaftler unter den Embryonen eine 'Auswahl' treffen müßte.*

*Ein 'abgestufter' Rechtsschutz des Embryos, der mit Zunahme seiner körperlichen Entwicklung oder seiner Überlebenschancen wachsen würde, ist ethisch nicht zu rechtfertigen und weder aus der Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs nach § 97 STGB, noch aus der geltenden Rechtsordnung im Ganzen gesehen ableitbar; er würde vielmehr einen Tiefpunkt der Gesetzgebung in Österreich darstellen.*

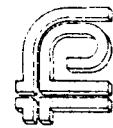
*Der Katholische Familienverband Österreichs spricht sich gegen jede Form von Experimenten an Embryonen aus, unabhängig davon, ob die IVF vom Gesetzgeber zugelassen wird oder nicht. Sobald ohne Vorliegen von Notwehr oder Notstand - beide liegen im gegenständlichen Fall nicht vor - Menschenleben rechtmäßigerweise oder entschuldbarer Weise getötet werden darf, wird das Recht auf Leben zum Gegenstand von Opportunitätserwägungen, die seinen Inhalt letztlich gänzlich aushöhlen.*

*Der Katholische Familienverband Österreichs hat sich bei seinen Überlegungen auch von § 22 ABGB leiten lassen: 'Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkt ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze.'*

## § 2

Das Fortpflanzungshilfegesetz ist für die Zulassung der medizinischen Fortpflanzungshilfe auch in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft und unternimmt in den Erläuterungen den Versuch einer Definition der Lebensgemeinschaft. Außerdem wird darin bemerkt, daß "eine Überprüfung der Stabilität der Lebensgemeinschaft durch den Arzt - ebenso wie bei Ehepaaren - nicht vorgesehen" sei. Ferner wird in dem Wunsch des Paares, sich "einem vielfach mit erheblichen psychischen wie physischen Belastungen verbundenen Verfahren zur Erfüllung des Kinderwunsches unterziehen" zu wollen, "sowie" in der "Bereitschaft beider Teile, elterliche Pflichten zu übernehmen, in aller Regel" ein Beweis "für die Dauerhaftigkeit ihrer Gemeinschaft" gesehen.

Die Anwendung künstlicher Methoden der Fortpflanzung bei nicht in ehelicher Gemeinschaft lebenden Personen lehnt der Katholische Familienverband Österreichs - wie er in seinem Positionspapier vom 5.12.1988 festgestellt hat - in Hinblick auf seine Grundsätze 3 und 6 ab. Er ist der Meinung, daß der von den Eltern selbst gewählte Mangel an Bindung für sie selbst und das Wohl des Kindes keine ausreichende Absicherung darstellt, insbesondere in Hinblick auf die mit der künstlichen Fortpflanzung verbundenen schweren körperlichen und seelischen Belastungen, vor allem der Frau.



Blatt ..... 5 .....

Die künstliche Fortpflanzung bei alleinstehenden Frauen und Männern wird vom Katholischen Familienverband Österreichs aus denselben Gründen, wie bei jenen unter Nicht-Verheirateten, abgelehnt; hinzu kommt, daß in diesen Fällen ganz bewußt durch die Planung der Erwachsenen dem Kind das Fehlen des Vaters oder der Mutter zugemutet würde, was gegen das Wohl des Kindes und den verfassungsgesetzlichen Gleichheitssatz verstieße.

**Das Wesen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft liegt in ihrer Unverbindlichkeit.**

Die in den Erläuterungen aufgestellte Behauptung hinsichtlich der Stabilität und des Vergleiches mit der Ehe wird als unzutreffend abgewiesen.

Der unbedingte Wunsch nach einem Kind steht in einem unauflösbarer Widerspruch zur mangelnden Bereitschaft der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, eine rechtlich verbindliche Bindung einzugehen. Der darin zum Ausdruck kommende Wunsch nach individueller Freiheit ist mit den Verpflichtungen, die Eltern Kindern gegenüber auf sich nehmen, nicht vereinbar.

Auch wird und kann es eine praktikable Begriffsbestimmung der Lebensgemeinschaft nicht geben.

Wohl gibt es immer wieder Versuche der Judikatur, eine derartige Lebensgemeinschaft zu definieren, jedoch zeigt die Erfahrung, daß aufgrund solcher Definitionen die Abgrenzung in der Praxis nur durch ein kompliziertes Beweisverfahren möglich ist.

Mit den Mitteln, die den Ärzten oder den Krankenanstalten zur Verfügung stehen, kann diese Beweisfrage nicht geklärt werden.

Im übrigen ist dieser Begriff weder im allgemeinen Sprachgebrauch definiert noch ein Rechtsbegriff.

Wegen dieser Abgrenzungsprobleme ist außerdem zu befürchten, daß über behauptete nichteheliche Lebensgemeinschaften eine unüberprüfbare Kommerzialisierung der "Fortpflanzungshilfe" eintritt.

Der Katholische Familienverband Österreichs ist daher, wenn überhaupt, für die Zulassung nur in aufrechter Ehe und spricht sich auch präventiv gegen einen Versuch aus, die Lebensgemeinschaft in diesem Gesetz zu definieren.

Zum Unterschied vom Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Helga Hieden-Sommer, Gabrielle Traxler und Genossen aus der XVII. Legislaturperiode fordert der Entwurf des BMJ im § 2 Abs 2 Z 2, daß "keine außerordentliche gesundheitliche Gefahr für Mutter oder Kind entsteht".

Der Katholische Familienverband Österreichs hält diese Einschränkung für wichtig und ist für deren Beibehaltung.

### § 3

Die Verwendung eines Samens Dritter - wie in Abs 2 vorgeschlagen - wird vom Katholischen Familienverband Österreichs grundsätzlich abgelehnt.

Die heterologe Insemination, also die Insemination mit dem Samen eines außerhalb der Ehe stehenden Dritten, verstößt gegen die eingangs aufgestellten Grundsätze (3, 4 und 6) und wird vom Katholischen Familienverband Österreichs abgelehnt, da durch das Eindringen eines Dritten die Gefahr einer schweren Belastung der Partnerbeziehung besteht. Für das Kind bringt die heterologe Insemination eine schon vor seinem Entstehen geplante Spaltung der Vaterschaft zwischen genetischem und sozialem Vater mit sich. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Kindes auf Achtung seines Familienlebens (Art.8 EMRK) würde verletzt, wenn der Gesetzgeber zuließe, daß die Eltern und der Arzt dem Kind diese schwere Gefährdung seines Wohles zumuten. Dieses Recht des Kindes auf Achtung des Familienlebens bildet die Schranke für die Ausübung des den Wunscheltern zustehenden Rechtes auf Familiengründung (Art.12 EMRK).

Diese Erwägung steht mit der Bejahung der Adoption nicht in Widerspruch. Diese dient ja der Behebung eines Mangels der Elternschaft, der nach Entstehen des Kindes hervorgekommen ist und mit vertretbaren normativen Maßnahmen nicht zu verhindern war.



Sollte der Gesetzgeber die heterologe Insemination bei Ehepaaren entgegen obiger schwerer Bedenken zulassen, wären - fordert der Katholische Familienverband Österreichs gemäß seiner Stellungnahme 1988 - insbesondere folgende einschränkende Bedingungen vorzusehen, um den Schaden für die betroffenen Personen möglichst klein zu halten:

- \* *medizinische Indikation der Infertilität des Ehemannes;*
- \* *umfassende ärztliche, psychosoziale und rechtliche Beratung des Ehepaars unter besonderer Bedachtnahme auf das Kindeswohl;*
- \* *die formalisierte Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes durch notarielle Urkunde oder gerichtliches Protokoll;*
- \* *die Zustimmung des Ehemannes müßte den Verlust der Bestreitungsmöglichkeit der ehelichen Vaterschaft zur Folge haben;*
- \* *die ärztliche Untersuchung des Samenspenders und die Verpflichtung zur Aufzeichnung der medizinisch relevanten Daten sowie der Identität des Samenspenders. Diese wären an eine staatliche Behörde zwecks dauerhafter Dokumentation weiterzuleiten;*
- \* *das Recht des Kindes auf Kenntnis der Identität und der medizinisch relevanten Daten des Samenspenders;*
- \* *Durchführung heterologer Insemination und Lagerung von Spendersamen nur in staatlich zugelassenen, ständig kontrollierten Einrichtungen;*
- \* *der Samen darf nach erfolgreicher Insemination nicht mehr für andere Ehepaare verwendet werden, um Zuchttendenzen und Verwandtenehen zu vermeiden;*
- \* *die Verwendung von Samengemischen sowie die Insemination mit dem Samen verschiedener Spender während eines Zyklus ist zu verbieten;*
- \* *Verbot der Verwendung des Samens eines Spenders nach dessen Tod;*
- \* *die Samenspende muß unentgeltlich erfolgen, damit eine Kommerzialisierung der Fortpflanzung vermieden wird.*
- \* *Im Falle des Verstoßes gegen diese einschränkenden Bedingungen wären Schadenersatzverpflichtungen, standes- und strafrechtliche Sanktionen für den Arzt sowie die Heranziehung des Samenspenders als außerehelichen Vaters vorzusehen."*

## § 6

Zu "Arztvorbehalt und Gewissensklausel" hatte der Katholische Familienverband Österreichs verlangt, daß der Gesetzgeber zu gewährleisten hat, daß die von ihm zugelassenen Methoden der künstlichen Fortpflanzung nur von den von der ärztlichen Standesvertretung zugelassenen Ärzten angewendet werden dürfen. Die Gewissensklausel hat zu gewährleisten, daß niemand gegen seine Überzeugung verpflichtet wird, an Maßnahmen auf dem Gebiet der künstlichen Fortpflanzung mitzuwirken. Diese Klausel hat für Ärzte und Hilfspersonal zu gelten.

Der Katholische Familienverband Österreichs erachtet daher diesen Paragraph mit der Betonung der Freiwilligkeit der Mitwirkung und dem Benachteiligungsverbot für äußerst wichtig.

## § 7

Im Abs 2 wird formuliert, daß eine Beratung erforderlichenfalls "veranlaßt" werden soll.

Dieser Ausdruck ist dem Katholischen Familienverband Österreichs zu schwach.  
Er verlangt sicherzustellen, daß die "Fortpflanzungshilfe" erst nach umfassender ärztlicher, psychosozialer und rechtlicher Beratung des Ehepaars unter besonderer Bedachtnahme auf das Kindeswohl erfolgen darf.



Es wäre daher getrennt von der medizinischen Beratung, eine psychologische bzw. psychotherapeutische Beratung vor jeder medizinisch assistierten Fortpflanzungshilfe, mit Ausnahme der Insemination unter Ehegatten, zwingend vorzusehen. Damit würden den Wunscheltern die Hinterfragung und Klärung ihres Kinderwunsches ermöglicht und eventuelle alternative Lösungen angeboten, die ihnen schwere körperliche und seelische Belastungen ersparen können, die mit der medizinisch assistierten Fortpflanzung verbunden sind.

Zum Abs 3 stellt der Katholische Familienverband Österreich fest, daß er grundsätzlich gegen heterologe Insemination und gegen die Verwendung von Samen eines Dritten ist.

Wenn der Gesetzgeber jedoch diese Möglichkeit zuläßt, wird diese Bestimmung für äußerst wichtig erachtet.

## § 8

Die förmliche Zustimmungserklärung hält der Katholische Familienverband Österreichs für wichtig.

In Abs 1 wäre auch in Hinblick auf § 23 Abs 1 Z 1 lit. e folgender Satz hinzuzufügen: "Die schriftliche Zustimmung bzw. die Zustimmung mittels gerichtlichen Protokolls oder Notariatsaktes ist dem Arzt vor Durchführung der Fortpflanzungshilfe vorzuweisen."

Die Formulierung des Abs 2 ist unklar. Unbeantwortet bleibt, was mit dem bereits "erzeugten" Embryo zu geschehen hat, wenn nach Vereinigung von Eizellen mit Samenzellen außerhalb des Körpers der Frau die Frau sich weigert bzw. ihre Zustimmung zurückzieht.

Es sollte daher auch seitens der Frau im Falle einer Vereinigung von Eizelle mit Samenzelle außerhalb des Körpers der Frau nur bis zur Vereinigung ein Widerruf zulässig sein.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte überdies auch der Widerruf an das Formerfordernis der Schriftlichkeit gebunden werden.

Aus der Methode der extrakorporalen Fortpflanzung, die der Katholische Familienverband Österreichs ablehnt, ergibt sich das menschenwürdig nicht lösbare Problem, daß zunächst auf Wunsch der Eltern in vitro erzeugte Embryonen mangels Zustimmung der Frau zum Transfer in ihren Körper mutter- bzw. elternlos übrigbleiben, über deren Weiterleben oder Tod der Arzt oder sonstige Personen verfügen müssen.

## § 9

Der Katholische Familienverband Österreichs gibt zu bedenken, daß die Methode des Konservierens befruchteter Eizellen medizinisch umstritten ist. Auch die Möglichkeit, der Frau eine weitere Eizellenentnahme zu ersparen, rechtfertigt - im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Probleme - nicht, Embryonen über den Zeitpunkt des ehestmöglichen Rücktransfers hinaus zu konservieren und solcherart "in Reserve" zu halten.

Der Katholische Familienverband Österreichs schlägt daher folgende eindeutige Formulierung des § 9 Abs 1 1. Satz vor:

"Embryonen dürfen nur zur Herbeiführung einer Schwangerschaft innerhalb des Zyklus, in dem die Eizellen entnommen und befruchtet wurden, verwendet werden."

Die Formulierung der Worte des zweiten Satzes "... oder zur Vermeidung einer besonderen gesundheitlichen Gefahr für Mutter oder Kind erforderlich ist" lassen die Interpretation zu, daß Embryonen nicht nur zur Herbeiführung einer Schwangerschaft verwendet werden dürfen, sondern eben auch "für medizinische Fort-



pflanzungshilfen", und zur Vermeidung gesundheitlicher Gefahr für Mutter und Kind; daraus könnte eine Erlaubnis zur Verwendung von Embryonen für die Verbesserung der Methode des Fortpflanzungshilfeverfahrens abgeleitet werden; weil dadurch zukünftige gesundheitliche Gefährdungen vermieden werden könnten.

Ferner könnte die obgenannte Formulierung die Zulassung von bereits in England (Prof. R. Winston, Hammersmith Hospital, London) durchgeföhrten Experimenten rechtfertigen; diese ermöglichen bei Gefahr der Übertragung geschlechtsspezifischer Erbkrankheiten oder bei Gefahr sonstiger genetischer Schäden eine Zelle eines Embryos im Achtzellstadium abzuspalten und auf ihr Geschlecht und/oder auf das Vorliegen möglicher genetischer Schäden zu untersuchen. Je nach Ergebnis der Untersuchung werden nur Embryonen des durch Erbkrankheiten nicht gefährdeten Geschlechts bzw. nur die genetisch unbeschädigten Embryonen in den Körper der Frau transferiert. Embryonen des "gefährdeten" Geschlechts bzw. geschädigte Embryonen werden absterben gelassen oder für weitere Experimente verwendet. Solche Experimente könnten also unter Berufung auf die Formulierung des zweiten Satzes in § 9 Abs. 1 "zur Vermeidung einer außerordentlichen gesundheitlichen Gefahr für das Kind" als zugelassen gelten, obwohl sie ja nicht die Gesundheit des Kindes in seiner embryonalen Phase herstellen, sondern die Geburt des geschädigten Kindes durch Absterbenlassen verhindern.

Es fehlt in diesem Paragraphen und auch sonst im Gesetzentwurf ein deutliches, ausdrückliches Verbot der Verwendung von Embryonen für Experimente.

Im übrigen ist die Frage nach den Konsequenzen aus der Untersuchung zu stellen. Wenn sie zur Behandlung führen, sind die Bedenken des Katholischen Familienverbandes Österreichs geringer, wenn sie zur Vernichtung der Embryonen führen, werden sie vom Katholischen Familienverband Österreichs jedenfalls abgelehnt.

Die in dieser Stellungnahme beispielhaft aufgezeigten Möglichkeiten sollen - so verlangt der Katholische Familienverband Österreichs - ausdrücklich verboten sein. Das ist nach dem vorliegenden Entwurf nicht der Fall.

## § 10

Soferne der Gesetzgeber überhaupt die IVF mit Mehrfachbefruchtung zuläßt, statt wie in der Punktation der Ethikkommission des Familienministeriums vom 28.6.1989 gefordert, die Befruchtung nur einer Eizelle zuzulassen (Dozent Dr. Feichtinger hat in einer öffentlichen Diskussion im Juridicum am 22.6.1989 diese "Einser"-Methode als neueste praktikable Methode vorgestellt), dürften nur so viele Eizellen befruchtet werden, als innerhalb eines Behandlungszyklus in die Gebärmutter der Frau übertragen werden können. Dem entspricht die derzeitige, erklärte Praxis aller österreichischer Universitätskliniken sowie die Selbstbeschränkungserklärungen der Landeskrankenhäuser Linz, Salzburg und die Zulassungsbedingungendes von der Vorarlberger Landesregierung genehmigten IVF-Zentrums in Bregenz.

Auch der Entwurf des Embryonenschutzgesetzes der BRD vom 25.10.1989 sowie der Entwurf der SPD vom November 1989 erlauben die Befruchtung nur so vieler Eizellen, als innerhalb eines Zyklus übertragen werden können. Die vage Formulierung des § 10 "wie nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung für eine aussichtsreiche und zumutbare medizinische Fortpflanzungshilfe notwendig sind", lässt im Zusammenhang mit der in § 18 Abs 2 erlaubten Aufbewahrung ganz bewußt nicht nur die Mehrfachbefruchtung, sondern entgegen der erklärten Praxis aller IVF-Zentren sogar die Vorratsbefruchtung zu. Dazu stellte der Katholische Familienverband Österreichs in seiner Stellungnahme vom 5.12.1988 fest:

*"Wesentliches Merkmal der derzeit praktizierten In-vitro-Fertilisation mit Embryonentfernung (IVF) ist die mittels Hormonstimulation der Frau gezielte Gewinnung einer höheren Anzahl von Eizellen als im natürlich ablaufenden Zyklus und deren Befruchtung im Reagenzglas. Dies geschieht nicht in der Absicht, eben diese*



*höhere Anzahl von Kindern gleichzeitig in die Welt zu setzen, sondern weil der Arzt je Behandlungsversuch einen Vorrat von optimal 3 - 4 implantationsfähigen, gesunden Embryonen für den Transfer in den Mutterleib 'braucht', um die dem Arzt bekannte geringe Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, daß wenigstens einer der transferierten Embryonen überlebt.*

*Wurden mehr Embryonen erzeugt als für den Transfer in den Mutterleib ärztlich vertretbar erscheinen, oder kommt ein Transfer aus anderen Gründen nicht in Frage, bleiben diese übrig...*

*Das IVF-Verfahren, in der derzeit praktizierten Methode, beinhaltet somit das bewußte Inkaufnehmen des Todes vieler vorher bewußt auf Vorrat erzeugter menschlicher Embryonen zugunsten des Überlebens eines, oder im Fall der Mehrlingsgeburt, ganz weniger.*

*Überdies bleibt bei jeder extrakorporalen Fortpflanzung das ethische und rechtliche Problem der Kontrolle und Aussonderung geschädigten Lebens von gesundem menschlichen Leben durch den Arzt sowie das Problem des möglichen Ausfallens der Frau für den Transfer der Embryonen, über deren Leben der Arzt dann verfügen muß.*

*Dem immer wieder von ärztlicher und juristischer Seite erhobenen Einwand, daß auch bei einem natürlichen Geschlechtsakt Embryonen absterben, ist zu entgegnen, daß die natürliche Gefährdung außerhalb menschlicher Einflußnahme und daher außerhalb ethischer und rechtlicher Beurteilung liegt und somit nicht mit der durch gezieltes menschliches Verhalten herbeigeführten Gefährdung zu vergleichen ist. Die 'verschwenderische Natur' erlaubt nicht die Schlussfolgerung, der Mensch dürfe sich ebenso verhalten.*

*Eine gesetzliche Zulassung der IVF würde das diesem Verfahren wesentliche Inkaufnehmen des Todes vorher gezielt erzeugter Embryonen innerhalb und außerhalb des Mutterleibes verfassungswidrigerweise für rechtmäßig erklären."*

Die Befruchtung mehrerer Eizellen und der Transfer mehrerer Embryonen je Behandlungsversuch bzw. der intratubare Gametentransfer von mehreren Eizellen führt zu immer häufiger auftretenden "höhergradigen" Mehrlingsschwangerschaften. Dies veranlaßte bereits die Bundesärztekammer der BRD zu der Stellungnahme "Mehrlingsreduktion mittels Fetozid", veröffentlicht im Dt. Ärzteblatt 86, Heft 31/32, 7.8.1989, in welcher "eine Reduktion der Anzahl auszutragender Feten auf drei und weniger durch intrauterine Abtötung überzähliger Feten (Fetozid) empfohlen" wird; "dabei werden - im übrigen unselektiv - die am besten zugänglichen Feten getötet". Diese Stellungnahme könnte nicht deutlicher die Absurdität, die Lebensverschwendungen und die Gesundheitsgefährdung der Frau durch die derzeit geübten, im Entwurf zugelassenen Methoden der Übertragung mehrerer Embryonen nach In-vitro-Fertilisation oder mehrerer Eizellen beim intratubaren Gametentransfer aufzeigen.

Es wird auch an dieser Stelle nochmals auf die bereits zu § 9 Abs 1 Satz formulierten Bedenken verwiesen.

## § 11

Zur heterologen Insemination verweist der Katholische Familienverband Österreichs nochmals auf sein Positionspapier und die bereits in dieser Stellungnahme zum § 3 dargelegten grundsätzlichen und konkreten Einwendungen.

Die folgenden Ausführungen zu § 13 bis 17 sind daher in diesem Licht zu sehen.

**§ 13 Abs 2**

Die Formulierung des Abs 2 ist unkontrollierbar und undurchsetzbar.

Abs 2 müßte eine bundesweite Zentraldatei aller zur Entgegennahme von Samen zugelassenen Krankenanstalten und eine Meldepflicht der Krankenanstalten über jede Samenspende an diese Zentraldatei mit allen in § 15 vorgesehenen Aufzeichnungen vorschreiben.

**§ 14**

Der Katholische Familienverband Österreichs spricht sich schärfstens dagegen aus, daß der Samen eines Dritten für bis zu fünf Ehen verwendet werden darf.

Wenn überhaupt, sollte er nur für die ein und dieselbe Ehe verwendet werden dürfen.

**§ 15**

Grundsätzlich positiv sieht der Katholische Familienverband Österreichs die Aufzeichnungspflicht. Es fehlt jedoch eine Klarstellung welche "Merkmale" in Abs 1 Z 4 gemeint sind.

Im Abs 2 Z 2 sollte auch festgehalten werden, für welche bestimmte Ehen diese Samen verwendet wurden. Dies halten wir auch im Zusammenhang mit § 16 für notwendig.

**§ 16**

Um die Bestimmung des § 14 Abs 1, die der Katholische Familienverband Österreichs ablehnt, überhaupt durchsetzen zu können, wäre eine Meldepflicht der den Samen überlassenden Krankenanstalt und der den Samen erhaltenden Krankenanstalt bzw. Ordinationsstätte an die in § 13 geforderte Zentraldatei vorzusehen. Diese Meldung hätte alle Aufzeichnungen über den Samenspender gemäß § 15 sowie alle Aufzeichnungen über die Wunscheltern nach § 19 Abs 1 zu enthalten.

**§ 17**

In diesem Paragraph wird zwar bestimmt, daß die Zurverfügungstellung, Überlassung und Vermittlung von Samen für eine medizinische Fortpflanzungshilfe nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein dürfen, die auf Gewinn orientiert sind. Damit wird eine der Möglichkeiten der Kommerzialisierung verhindert.

In den Erläuterungen wird jedoch bemerkt, daß dies den Ersatz der Unkosten und Aufwendungen des Spenders und der Krankenanstalten nicht ausschließt.

Hierin liegt eine Gefahr des Mißbrauchs.

Der Katholische Familienverband Österreichs tritt daher - bei Aufrechthalten der grundsätzlichen Einwände - dafür ein, daß eine allfällige Samenspende gänzlich unentgeltlich erfolgen muß, damit eine Kommerzialisierung der Fortpflanzung vermieden wird.

**§ 18**

1. Alle Universitätskliniken Österreichs, die Landeskrankenhäuser Linz, Salzburg, Klagenfurt und das IVF-Zentrum Bregenz erklären, ohne Kryokonservierung auszukommen.
2. Auch der Entwurf des bundesdeutschen Embryonenschutzgesetzes sowie der SPD-Entwurf verbieten sie.
3. Die Aufbewahrung und Kryokonservierung bedeutet eine schwere Lebensgefährdung bzw. den



aufgeschobenen, gemäß § 24 Z 5 bei Verwaltungsstrafe sogar gebotenen Tod der Embryonen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Die Erlaubnis zur Aufbewahrung beinhaltet die Gefahr, daß Embryonen vor ihrem "Absterbenlassen" noch für Versuche verwendet werden.

4. Der Katholische Familienverband Österreichs lehnt daher die im Entwurf vorgesehene Aufbewahrung und die sich daraus ergebende Verpflichtung zum Absterbenlassen der Embryonen wegen der schweren Mißachtung ihres Lebensschutzes ab. Der Katholische Familienverband Österreichs fordert ein strafbewehrtes Verbot der Erzeugung und Aufbewahrung von mehr Embryonen, als innerhalb eines Zyklus auf die Frau übertragen werden können.

In den Erläuterungen selbst wird darauf hingewiesen, daß kein Verbot "des 'Absterbenslassens' menschlicher Embryonen vorgesehen" wird. "Diese Lösung erscheint verfassungsrechtlich unbedenklich, zumal auch bei der natürlichen Zeugung ein größerer Teil der befruchteten Eizellen wieder abgeht; zumal erstreckt sich Art 2 MRK nach seinem historischen Verständnis und Werdegang nicht auf das außerhalb des Körpers entstandene keimende Leben."

Der Katholische Familienverband Österreichs fühlt sich nicht berufen, diese rechtswissenschaftliche Frage zu lösen, rechtspolitisch meint er: Wenn durch Art 2 MRK schon das innerhalb des Körpers entstandene keimende Leben geschützt wird, um wieviel mehr muß dann das außerhalb des Körpers keimende Leben, das z.T. noch größeren Gefahren ausgesetzt ist, geschützt werden.

Was den Vergleich mit der natürlichen Zeugung betrifft, wird auf das zu § 10 Dargelegte verwiesen.

Der Katholische Familienverband Österreichs spricht sich nachdrücklich dagegen aus, daß das Absterbenlassen menschlichen Lebens in Kauf genommen und gesetzlich erlaubt wird.

Der Katholische Familienverband Österreichs lehnt daher die im Entwurf vorgesehene Aufbewahrung und die sich daraus ergebende Verpflichtung zum Absterbenlassen der Embryonen wegen der schweren Mißachtung ihres Lebensschutzes ab. Der Katholische Familienverband Österreichs fordert ein strafbewehrtes Verbot der Erzeugung und Aufbewahrung von mehr Embryonen, als innerhalb eines Zyklus auf die Frau übertragen werden können.

## § 19

Für Abs 3 werden vom Katholischen Familienverband Österreichs viel genauere Aufzeichnungen gefordert, wie sie z.B. in der Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Österreichs vom 5.12.1988 verlangt werden:

*"Es wäre vorzuschreiben, daß nur so viele Eizellen befruchtet werden dürfen, wie für den einmaligen Übertragungsversuch erforderlich sind. Es ist daher eine genaue Dokumentations- und Meldepflicht an eine staatliche Behörde vorzusehen über die Zahl der bei jedem Behandlungsfall entnommenen Eizellen, die Zahl der Befruchtungen, die Zahl der transferierten und der übrigbleibenden Embryonen und die Art ihrer weiteren Behandlung, die Zahl der implantationsfähigen und der geschädigten Embryonen und die Art ihrer Behandlung, erzielte Schwangerschaften, ihre Dauer, pränatale Untersuchungen und Eingriffe in und Abbrüche von erzielten Schwangerschaften. Die IVF dürfte nur in staatlich zugelassenen, ständiger Kontrolle unterliegenden Einrichtungen erlaubt werden."*

Nur genauste Aufzeichnungen ermöglichen die in § 5 vorgesehene Kontrolle der Krankenanstalten und Ordinationen.

**§ 22**

Die vorgesehenen Verwaltungsstrafen erscheinen, auch wenn sie der Geldhöhe nach teils hoch sind, der Gattung nach zu wenig.

Der Katholische Familienverband Österreichs ist der Meinung, daß bei den hier pönalisierten Tatbeständen im Hinblick auf die Bedeutsamkeit der Materie (Schutz des menschlichen Lebens !) nicht bloß das Verwaltungsstrafrecht, sondern das gerichtliche Strafrecht zur Anwendung kommen muß.

Strafrechtstatbestände mit Freiheitsstrafen etwa bis zu drei Jahren, wie sie im BRD-Entwurf vorgesehen sind, sowie neue Tatbestände im ärztlichen Disziplinarrecht wären vorzusehen.

Von einer Pönalisierung der Frau wäre wie im BRD-Entwurf abzusehen.

**ÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES****§ 163 Abs 4 ABGB**

Sollte rechtswidrigerweise eine Frau ohne Zustimmung ihres Ehemannes oder Lebensgefährten mittels des Samens eines Dritten bzw. eine alleinstehende Frau mittels des Samens irgendeines Mannes ein Kind gebären, bliebe dieses Kind wegen des in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschlusses der Feststellbarkeit des Samenspenders als Vater rechtlich vaterlos. Ein solcher "Schutz" des Samenspenders vor rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Kosten des Kindes widerspricht dem vom Entwurf als Maßstab angeführten Grundsatz des Kindeswohls in krasser Weise.

**SCHLUSSBEMERKUNG**

Der Katholische Familienverband Österreichs hat die Vorlage eines zu begutachtenden Gesetzesentwurfs wiederholt urgierter. Er findet es gut und richtig, daß für dieses wichtige Gesetzesvorhaben nicht der Weg eines Initiativantrages gewählt wurde.

Der Katholische Familienverband Österreichs erachtet es für sehr wichtig, daß das zur Begutachtung vorliegende Gesetz unter Bedachtnahme auf die vom Katholischen Familienverband Österreichs dargelegten Einwände sehr rasch vom Nationalrat nach seiner Konstituierung beschlossen wird, damit der schon zu lang andauernde rechtlose Zustand beendet wird.

Der Katholische Familienverband Österreichs appelliert daher an die Bundesregierung und an den Gesetzgeber, bei der Formulierung der Regierungsvorlage bzw. bei der parlamentarischen Beratung obige Überlegungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

Für den  
Katholischen Familienverband Österreichs

Heinrich Gotsmy  
Generalsekretär

Dr. Franz Stadler  
Präsident